

1. Ax
2. Lieb
3. Vire
4. Fi
5. Streif

**Streng geheim!**  
**Um Rückgabe wird gebeten!**

Berlin, den 27.03.89

4 Blatt

9 Exemplar

Nr. 142 / 89

## INFORMATION

über

den Einsatz französischer Streitkräfte im Rahmen der NATO

Auf einer Beratung der Ständigen Vertreter des NATO-Rates in der ersten Jahreshälfte 1988 hat der Vertreter Frankreichs die Grundsätze der Militärpolitik seines Landes und des Zusammenwirkens französischer Truppen mit anderen NATO-Kontingenten im Frieden und im Krieg dargelegt. Er bekräftigte das Festhalten seiner Regierung an der "Politik der Abschreckung des Schwachen gegen den Starken", die auf dem Besitz von Kernwaffen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung starker konventioneller Streitkräfte gegründet sei. Die französische Militärstrategie der "inflexiblen Reaktion", die den Einsatz prästrategischer Kernwaffen als letztes Mittel der Freigabe des strategischen Potentials vorsieht, sei zudem geeignet, die NATO-Strategie der flexiblen Reaktion wirksam zu ergänzen. Der Einsatz französischer konventioneller Streitkräfte im Rahmen der NATO sei daher stets mit der Androhung des Einsatzes der unter ständiger nationaler Befehlsgewalt verbleibenden Kernwaffen verbunden. Der Vertreter Frankreichs betonte, daß die Nichteinbindung seines Landes in die integrierte Militärstruktur der NATO (seit 1966) bei gleichzeitiger Fortsetzung eines engen Zusammenwirkens mit den Streitkräften und Regierungen der anderen NATO-Mitgliedstaaten auch zukünftig der Garant für die Durchsetzung einer eigenen Militärpolitik sei und unabhängige Entscheidungen der politischen und militärischen Führung gewährleiste. Nach dem

## MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

Ausscheiden aus der integrierten Militärstruktur seien die Modalitäten für den französischen NATO-Beitrag festgelegt worden, dessen Realisierung im Kriegsfall von einer definitiven politischen Entscheidung der französischen Regierung abhängig bleibt. Im Frieden sei das Zusammenwirken mit den anderen Paktstaaten auf den Abschluß von Vereinbarungen über den Einsatz der Streitkräfte sowie zur Verstärkungs- und Unterstützungsproblematik, auf die Durchführung gemeinsamer Manöver und Übungen und auf die Tätigkeit der französischen Militärmissionen gerichtet.

Mit dem Ziel, ein effektives Zusammenwirken mit den Streitkräftekontingenten der NATO zu gewährleisten, gleichzeitig jedoch die Interessen Frankreichs zu wahren und keinen Automatismus bei der Streitkräfteverpflichtung zuzulassen, seien nach 1966 eine Reihe von Vereinbarungen auf Regierungsebene gebilligt und auf Streitkräfteebene unterzeichnet worden. Diese betrafen alle Teilstreitkräfte sowie die Räume Mitteleuropa, Südeuropa, Mittelmeer, Atlantik und Ärmelkanal und würden ständig aktualisiert. Der Einsatz französischer Verbände erfolge dementsprechend nur geschlossen unter nationalem Kommando, jedoch innerhalb der Struktur einer übergeordneten NATO-Kommandobehörde, und sei in diesem Sinne räumlich und zeitlich begrenzt. In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, daß Frankreich in der Lage sei, die einzige kurzfristig verfügbare Reserve für das NATO-Kommando Zentraleuropa zu stellen; sie entspräche etwa 20 % der hier im Frieden stationierten Verbände. Die Kernwaffeneinsatzkräfte verbleiben generell unter nationalem Befehl. Die Umsetzung der Vereinbarungen erfolge nach dem Entscheid der französischen Regierung über den Einsatz ihrer Streitkräfte (Art und Weise, Umfang). Dem folge die Festlegung der spezifischen Einsatzaufgaben und des Unterstellungsverhältnisses durch den Chef des französischen Generalstabes und den Obersten NATO-Befehlshaber Europa. Die Vereinbarungen seien Grundlage für die Abstimmung und Koordinierung der Einsatzplanung zwischen französischen Verbänden und den Oberbefehlshabern der NATO-Kommandobereiche. So seien 1967 eine Grundsatzvereinbarung (Ailleret-Lemnitzer Vereinbarung) zum Einsatz französischer Streitkräfte in der BRD und 1974 eine Vereinbarung über den Einsatz der Landstreitkräfte in Mitteleuropa (Valentin-Fertar-Vereinbarung) unterzeichnet worden. Zum Einsatz der Luftstreitkräfte sei zwischen den NATO-Luftstreitkräften Zentraleuropa (AAFCE) und dem taktischen Luftwaffenkommando Frankreich die Clear-Face-Vereinbarung getroffen worden, die den Einsatz von u. a. 270 Flugzeugen der französischen Luftstreitkräfte betreffe. Ein Teil der 270 Flugzeuge könne jedoch

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

BStU  
000030

auch Aufgaben (insbesondere Kernwaffeneinsätze) im ausschließlichen Interesse Frankreichs erfüllen.

Die 1970 abgeschlossene Fourquereau-Goodpastor-Vereinbarung regelt Fragen der Luftverteidigung und legt fest, daß die anderen NATO-Staaten für erste Luftverteidigungshandlungen und für die Alarmierung der französischen Streitkräfte verantwortlich seien. Aus diesem Grund wären das bodengestützte System der NATO-Luftverteidigung (NATO Air Defense Ground Environment - NADGE) und das französische System STRIDA vernetzt worden. Vorbehaltlich des Entschlusses der Regierung stelle Frankreich Flugplätze, Flugleit- und Verbindungseinrichtungen für NATO-Verstärkungskräfte zur Verfügung. Die französische Luftverteidigung sichere den eigenen Luftraum und gewährleiste Überlappungen der Luftverteidigungszonen an den Landesgrenzen. 1980 seien die Bedingungen für Überflüge über und Landungen auf französischem Territorium durch NATO-Flugzeuge in Krise und Krieg festgelegt worden. Die Vereinbarungen auf dem Gebiet der Seestreitkräfte betrafen sowohl selbständige als auch mit NATO-Kommandobehörden koordinierte gemeinsame Handlungen. Sie enthielten Bestimmungen über den Informationsaustausch zu den eigenen und Gegnerkräften sowie zu den Einsatzplanungen, gegenseitigen Unterstützungsleistungen und gemeinsamen Einsätzen.

Auf den Gebieten der Infrastruktur und der logistischen Unterstützung einschließlich der medizinischen Sicherstellung und Munitionslagerung seien bilaterale Vereinbarungen, insbesondere mit der BRD, getroffen worden. Für britische Verstärkungskräfte würden Infrastruktureinrichtungen bereitgestellt. Auch zukünftig sollten nach Ansicht Frankreichs Probleme der Infrastruktur und Logistik auf bilateraler Ebene gelöst werden. Die Funktionsfähigkeit der logistischen und Infrastruktureinrichtungen wurde im Oktober 1988 während der Übung MOULIN ROUGE überprüft.

Im Zusammenhang mit Verstärkungshandlungen für das NATO-Kommando Zentraleuropa beanspruche die französische Regierung 8 Tage zur Durchsetzung einer Mobilmachungsentscheidung. Aufgrund von Kritiken der ständigen Vertreter räumte der französische Repräsentant die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Frist um 1 bis 2 Tage ein. Auch könnte eine solche Entscheidung bei entsprechender Lageeinschätzung durch die französische Regierung bereits in einer Krisenphase erfolgen. Die Bereitstellung der französischen Truppen würde in jedem Fall schrittweise, in der ersten Phase ausschließlich auf französischem Territorium, erfolgen.

## MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

BStU  
000031

Der gemeinsame Einsatz von französischen und anderen NATO-Truppen wurde und werde auch künftig sowohl in bilateralen Übungen als auch in NATO-Übungen und Manövern trainiert. Die Kernwaffeneinsatzkräfte seien ebenso wie französische politische und militärpolitische Gremien generell aus dieser Übungstätigkeit ausgenommen. Ziel der jährlich etwa 70 bilateralen Übungen sei es, das Zusammenwirken von Truppen unterschiedlicher Nationalität zu optimieren, das Führungspersonal zu schulen und die potentiellen Einsatzräume kennenzulernen. So liege der Schwerpunkt der bilateralen Übungstätigkeit mit der BRD bei den Luft- und Landstreitkräften und mit den USA bei den Seestreitkräften. Mit der Teilnahme an der Übungstätigkeit der NATO (jährlich würden über 15 Übungen bzw. Manöver unter französischer Beteiligung durchgeführt) sollen neben den oben genannten Zielen die Vereinbarungen und Planungen für den Einsatz französischer Verbände im Rahmen der übergeordneten NATO-Kommandobehörde überprüft und trainiert werden. In diesem Zusammenhang hätten die französischen Streitkräfte ihr Interesse bekundet, das NATO-Manöver CRESTED EAGLE 1990 im Handlungsabschnitt der NATO-Armeegruppe Nord (NORTHAG) durchzuführen.

Die Planung der Teilnahme an NATO-Übungen erfolge grundsätzlich in jedem Frühjahr gemeinsam mit dem Stab des NATO-Oberkommandos Europa. Hier werde ein Programm für die nachfolgenden drei Jahre vorbereitet, das durch die Verteidigungsminister bestätigt wird und das Programm für das nachfolgende Jahr präzisiert. Vertreter der französischen Streitkräfte nehmen jeweils im Juni an der NATO-Manöverkonferenz und der Manöverkonferenz des NATO-Oberkommandos Europa teil.

Der französische Vertreter führte aus, daß bei Kommandobehörden der NATO und in verschiedenen Paktstaaten insgesamt 16 Militärmissionen bzw. Posten für Verbindungsoffiziere, die direkt dem Chef des französischen Generalstabes unterstehen, existieren. Ihr Personalbestand betrage 2 bis maximal 16 Militärangehörige (beim Obersten NATO-Befehlshaber Europa - SACEUR). Zur Koordinierung des Einsatzes der Verbände im Rahmen der NATO im Krisen- bzw. Kriegsfall können den Militärmissionen beim NATO-Oberbefehlshaber Zentraleuropa (CINCENT), bei den NATO-Luftstreitkräften Zentraleuropa (AAFCE) sowie bei den NATO-Armeegruppen Mitte und Nord (CENTAG, NORTHAG) Verbindungskommandos zugeordnet werden.

Diese Information ist wegen Quellengefährdung nur zur persönlichen Kenntnisnahme bestimmt.